

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3011 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/199-Pr.2/91

Wien, 25. Juli 1991

1209/AB

An den

1991-07-26

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 1237/J

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 7. Juni 1991, Nr. 1237/J, betreffend die Einkommensgrenze bei der Mietzinsbeihilfe, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Im Hinblick auf die Ausführungen in der Einleitung der Anfrage ist vor-erst klarzustellen, daß eine Erhöhung des Einkommens um bis zu 20 % in keinem Fall und eine Erhöhung um über 20 % nur dann eine Neuberechnung der Mietzinsbeihilfe gemäß § 107 Abs. 10 Einkommensteuergesetz 1988 er-fordert, wenn gleichzeitig die Einkommensgrenze gemäß Abs. 6 leg.cit. überschritten wird. Abgesehen davon kann eine Neuberechnung nicht nur die Einstellung der Beihilfe, sondern auch bloß deren Herabsetzung nach sich ziehen.

Im übrigen ist zu bemerken, daß im Zusammenhang mit dem im Jahr 1987 er-folgten Übergang der Kompetenzen zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung auf die Länder landesgesetzliche Vorschriften über die Gewährung von Wohnbeihilfen erlassen wurden, die ähnlich wie die einkom-mensteuergesetzliche Mietzinsbeihilfe auf durch Sanierungsmaßnahmen

- 2 -

veranlaßte Erhöhungen des Hauptmietzinses bezogen sind. Im Hinblick darauf wird daher vor der Überlegung einer allfälligen Valorisierung der Einkommensgrenzen im § 107 Abs. 6 Einkommensteuergesetz 1988, im Rahmen der 2. Etappe der Steuerreform die Frage zu prüfen sein, welche Rolle der Bund und die Länder hinsichtlich der Gewährung der Wohnbeihilfen bzw. ähnlichartiger Beihilfen einzunehmen haben.

Beilage

Pariser

BEILAGE

A N F R A G E

der Abgeordneten Apfelbeck, Mag. Schreiner, Böhacker
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Einkommensgrenze bei der Mietzinsbeihilfe

Insbesonders bei Pensionisten treten immer wieder Härtefälle auf, wenn geringfügige Pensionserhöhungen einen Verlust der Mietzinsbeihilfe nach sich ziehen. Mit der jährlichen Pensionserhöhung sollen aber die gestiegenen Lebenshaltungskosten abgedeckt werden. Da aber die Einkommensgrenze für die Mietzinsbeihilfe nicht im gleichen Ausmaß wie die Pensionen angehoben wird, wird in diesen Fällen oft der gegenteilige Effekt bewirkt. Es kann aber nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, daß Pensionisten aufgrund einer Pensionserhöhung eine Einkommenseinbuße erleiden müssen, wenn sie gleichzeitig die Mietzinsbeihilfe verlieren.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Einkommensgrenze für die Mietzinsbeihilfe zumindest im Ausmaß der Inflation erhöht wird?
- 2) Wenn ja, bis wann werden Sie einen Novellenentwurf zu einer solchen Valorisierung vorlegen?